

BMGF-141.020/0003-IV/4/2016

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

15/9

## VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

### 1. Staatenbericht an GREVIO, August 2016

Berichtszeitraum 2014-2015

Am 11. Mai 2011 wurde das „**Europaratsübereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**“ von 13. Staaten, unter anderem auch Österreich, unterzeichnet - und trägt daher den Kurztitel "Istanbul Konvention". Die Konvention wurde am 14. November 2013 von Österreich ratifiziert und trat mit 1. August 2014 - nach Ratifizierung durch 10 Mitgliedstaaten - in Kraft (Art. 75 Abs. 3).

Mit der Konvention wurden **zum ersten Mal in Europa verbindliche Normen zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** festgelegt. Erfasst werden alle Formen von Gewalt gegen Frauen - einschließlich häuslicher Gewalt. Die Mitgliedstaaten sind überdies aufgefordert, die Konvention auf alle Opfer von häuslicher Gewalt anzuwenden, also auch auf Männer und Kinder (Art. 2).

Zur Kontrolle der Umsetzung der Konvention in den einzelnen Staaten wurde eine internationale Gruppe von unabhängigen ExpertInnen - "**GREVIO-Group of Experts on action against violence against women and domestic violence**" eingerichtet (Art. 66).

GREVIO unterzieht - beginnend mit Österreich und Monaco - nunmehr alle Vertragsstaaten einer Basisevaluierung (Art. 67).

Der österreichische Staatenbericht wurde von der **Nationalen Koordinierungsstelle Gewalt gegen Frauen** im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen koordiniert und auf Basis des von GREVIO vorgegebenen und sehr umfassenden Fragebogens unter Einbindung der Fachministerien, Bundesländer und ausgewählter Einrichtungen der Zivilgesellschaft verfasst.

Der **1. Staatenbericht GREVIO** wurde am 1. September d. J. von der Koordinierungsstelle in **deutscher und englischer Fassung** an den Europarat übermittelt.

Zwischenzeitlich wurde von Einrichtungen der Zivilgesellschaften auch ein **Schattenbericht** erstellt und an GREVIO übermittelt (Art. 68 Abs. 5).

Am 9. November d.J. wird im Rahmen eines Dialoges zwischen GREVIO und österreichischen FachexpertInnen der 1. Staatenbericht diskutiert. Zusätzlich wird ein GREVIO-ExpertInnenteam im Rahmen eines einwöchigen Österreichbesuchs Anfang Dezember d. J. Gespräche mit Regierungsstellen und Einrichtungen der Zivilgesellschaft führen (Art. 68 Abs. 9).

Auf Basis der gesammelten Informationen und Eindrücke wird **GREVIO** einen Berichtsentwurf erstellen, den er Österreich zur Stellungnahme vorlegt (Art. 68 Abs. 10). Die Stellungnahme wird im **Abschlussbericht** berücksichtigt, der **samt Schlussfolgerungen** dem Ausschuss der Vertragsparteien und Österreich vorgelegt wird (Art. 68 Abs. 11).

Der **Ausschuss der Vertragsparteien** kann auf Grundlage dieser Schlussfolgerungen **Empfehlungen** mit entsprechender Umsetzungsfrist für den betroffenen Vertragsstaat annehmen (Art. 68 Abs. 12).

Sowohl der Abschlussbericht samt Schlussfolgerungen als auch eventuelle Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien werden dem Österreichischen Parlament zur Kenntnis gebracht werden (Art. 70).

Ich stelle somit den

### **ANTRAG,**

die Bundesregierung möge den 1. Staatenbericht an GREVIO zur Kenntnis nehmen.

Wien, 29. September 2016  
Bundesministerin für Gesundheit und Frauen  
Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser e.h.

Beilage